

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Der Final Fantasy Cosplay-Ball wird veranstaltet von Juliana Glombik, Bonner Talweg 36 53113 Bonn, Deutschland. Telefon: 0162 4137652, Email: juliana92@gmx.de, (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

2. Vertragsschluss / Einbeziehung

- a. Bestellungen von Eintrittskarten stellen lediglich ein Angebot auf den Abschluss eines Veranstaltungsbesuchsvertrages dar. Ein solcher kommt erst mit dem Erhalt der E-Mail mit Angaben zu Bezahlbestätigung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zustande, die der Kartenbesteller (nachfolgend „Besucher“ genannt), innerhalb von 10 Tagen nach der Bezahlung erhält. Der Besucher ist mit der Geltung der AGB einverstanden.
- b. Der Veranstalter behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Besteller innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung mitgeteilt.
- c. Bei Absage der Veranstaltung erstattet der Veranstalter den vollen Ticketbeitrag zurück. Im Fall der Verlegung der Veranstaltung muss die Stornierung durch den Besucher innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe der Verlegung erfolgen. Die Rückzahlung der Tickets erfolgt in beiden Fällen innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der zurückgesendeten Tickets beim Veranstalter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Durchführung

- a. Der Final Fantasy Cosplay-Ball, nachfolgend die Veranstaltung genannt, findet im Pfarr- & Kulturzentrum Pützchen, Adelheidisplatz 13, 53229 Bonn statt. Die AGB gelten für das gesamte Veranstaltungsgelände.
- b. Bei Verlust von Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

4. Programmänderung / Sprache

- a. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen im angekündigten Programm vorzunehmen. Bei Änderungen sind Ansprüche des Besuchers ausgeschlossen.
- b. Der Veranstalter weist darauf hin, dass Teile des Programms auf Englischer oder Japanischer Sprache stattfinden können. Übersetzungen werden in diesem Fall nicht bereitgestellt. Ansprüche von Besuchern, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sind basierend hierauf ausgeschlossen.
- c. Bei Verzögerungen im Programmablauf besteht kein Anspruch auf Ersatz. Darüber hinaus können einzelne Programmpunkte in Räumen mit geltenden Maximalkapazitäten stattfinden. Zur Sicherheit der Besucher werden diese vom Veranstalter eingehalten. Eine Teilnahme an diesen Programmpunkten kann nicht garantiert werden.

5. Zutritt

- a. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, die bei der Einlasskontrolle von dem Besucher gegenüber dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
 - b. Das Mindestalter für die Veranstaltung für die Veranstaltung beträgt 16 Jahre. Personen unter 18 Jahren haben die Veranstaltung vor Mitternacht zu verlassen.
 - c. Der Veranstalter hat das Recht, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere aber nicht abschließend gegeben, wenn:
 - i. Der Besucher gegen ein bestehendes Hausverbot verstößt;
 - ii. Der Besucher gegen die Hausregeln verstößt.
 - iii. Der Besucher Gegenstände mit sich führt, die nach Ziffer 6 dieser AGB auf dem Veranstaltungsgelände verboten sind;
 - iv. Wenn ein Besucher offensichtlich Drogen oder Alkohol konsumiert hat;
 - v. Sich ein Besucher gewaltbereit zeigt;
 - vi. Eine radikale/menschenverachtende Gesinnung des Besuchers offen zu Tage tritt;
 - vii. Die Kleidung des Besuchers gegen den vorher veröffentlichten Dresscode verstößt. Ausnahmen sind nur aus medizinischen Gründen zulässig und müssen vorher vom Veranstalter genehmigt werden.
 - d. Der Zutritt für Hunde – ausgenommen Blindenhunde – und andere Haustiere zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.
 - e. Sollten in einzelnen Bereichen der Veranstaltung eine Überfüllung drohen, ist der Veranstalter und sein Personal dazu befugt den Zutritt zu diesen Bereichen temporär zu verweigern und Besucherströme sicherheitsorientiert zu lenken. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - f. Gäste der Veranstaltung erklären sich damit einverstanden, dass Taschen, Kisten, Rucksäcke oder andere Transportgegenstände bei Betreten und Verlassen der Veranstaltung stichprobenartig durchsucht werden können.
6. Verbotene Gegenstände
- a. Folgende Gegenstände dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden:
 - i. Verbotene Waffen, Anscheinswaffen, gefährliche Gegenstände, gefährliche Accessoires, wie insbesondere:
 - ii. Echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen);
 - iii. Echte Munition;
 - iv. Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen, usw);
 - v. Wurfwaffen (z.B Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser);
 - vi. Schlagringe, Totschläger, Stahlruten;
 - vii. Würgewaffen (z.B. Nunchakus);

- viii. Hieb- und Stichwaffen mit scharfer und stumpfer Metallklinge oder mit Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art);
 - ix. Stäbe oder Rohre aller Art, unabhängig vom Material, auch mehrteilig;
 - x. Pfeile aller Art, unabhängig vom Material;
 - xi. Jede Art von Reitgerten und Peitschen;
 - xii. Jede Art von Spielzeugwaffen, Sportwaffen, Waffenattrappen, Waffenimitationen und Waffenrequisiten;
 - xiii. Live Action Role Playing-Waffen.
- b. Das Personal ist befugt, bei der Einlasskontrolle oder auch während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Taschen bzw. Leibesvisitation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Besucher keine verbotenen Gegenstände mit sich führt.
 - c. Sollten verbotene Gegenstände mitgeführt werden, müssen diese gegen Gebühr an der Garderobe abgegeben werden. Dem Veranstalter stehen ferner die Rechte nach Ziffer 8 c) zu.
7. Cosplay und Accessoire-Regeln
- a. Hinsichtlich Kostüm-Accessoires gelten die folgenden Regeln:
 - i. Stacheln von Hals-/Armbändern: dürfen nicht länger als 5 cm sein, nicht aus Metall, müssen stumpf sein;
 - ii. Ketten aus Holz oder Kunststoff müssen eindeutig zur Kleidung gehören.
 - iii. Ketten aus Metall müssen am Kostüm befestigt sein und dürfen nicht lose mit sich getragen werden;
 - iv. Keine Scharfen Ecken und Kanten an der Kleidung.
 - b. Die Kostümierung muss dem vom Veranstalter vorher festgelegtem Dress-Code entsprechen. Ausnahmen sind nur aus medizinischen Gründen zulässig und müssen vorher vom Veranstalter genehmigt werden.
8. Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung
- a. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter, seinem Personal ausgeübt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - b. Fluchtwege sind frei zu halten.
 - c. Auf dem Veranstaltungsgelände sind dem Besucher die nachfolgenden Verhaltensweisen untersagt:
 - i. Verbotenen Gegenstände gemäß Ziffer 6 mit sich zu führen;
 - ii. Straftaten zu begehen, insbesondere körperliche Gewalt gegen andere Besucher, das Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben oder mit körperlicher Gewalt zu drohen;
 - iii. Den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere der Showprogrammssessions, nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren, Hochhalten von Bannern etc.;
 - iv. Jegliche Formen von Vandalismus oder mutwilliger Beschädigungen von Gegenständen oder Einrichtungen;

- v. Das Betreten von nicht für Besucher freigegebenen Bereichen und Räumen, also insbesondere Bühnen- und Backstagebereiche.
 - vi. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände außerhalb der Veranstaltungszeit.
 - vii. Ohne Einwilligung des Veranstalters Waren- bzw. - bzw. Dienstleistungen jedweder Art anzubieten bzw. hierfür zu werben (inkl. Speisen und Getränke), gleichgültig in welcher Form dies geschieht; untersagt ist ferner jede Art von Werbung für politische/religiöse/weltanschauliche Gruppierungen oder Vereinigungen;
 - viii. Feuerlöschgeräte, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie alle Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen dürfen von ihrem Standplatz nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden;
 - ix. In Betriebnahme von elektrischen Wärmegeräten und/oder offenem Feuer.
- d. Bei einem Verstoß gegen das Unterlassen einer oder mehrerer der vorstehend aufgezählten Verhaltensweisen ist der Veranstalter und/oder das Personal des Jugendzentrums, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.
9. Audiovisuelle Aufzeichnungen
- a. Besucher sind grundsätzlich befugt, auf der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen anzufertigen. Von dieser Erlaubnis ausgenommen sind Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche, die von dem Veranstalter entsprechend gekennzeichnet sind. Dies kann insbesondere für das Erscheinen eines Ehrengastes gelten. In Bezug auf diese Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche ist die Anfertigung jeglicher Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen strikt untersagt. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.
 - b. Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen von Besuchern anzufertigen und diese Aufnahmen in jeder Form zeitlich und örtlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, vorzuführen, zu senden und/oder auf Bild- oder Tonträgern wiederzugeben.

Insbesondere gilt dies zur Berichterstattung über die Veranstaltung und für Werbezwecke für die Veranstaltung und/oder den Veranstalter. Eine Vergütung erhält der Besucher hierfür nicht. Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eine Nutzung von Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen, durch die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Besuchers verletzt wird.

- c. Gekennzeichnete Teile des Programms können per Livestreaming ins Internet übertragen werden. Besucher, die an diesen Programmpunkten teilnehmen oder sich in gekennzeichneten Bereichen aufhalten zeigen sich mit der Übertragung einverstanden.

10. Haftung

- a. Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Besuchers, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung einer Garantie und wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Veranstalter für jedes Verschulden. Dies gilt auch in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- b. Für eingebrachte Gegenstände des Besuchers haftet der Veranstalter nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 10 a.

11. Datenschutz

- a. Bei der Bestellung werden aufgenommene Adressdaten ausschließlich zu Versandzwecken an Dritte weitergegeben.

12. Sonstiges

- a. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die sich aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen; hierüber wird der Veranstalter den Besucher informieren. In einem solchen Fall steht dem Besucher innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- b. Hat der Besucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Veranstalters.
- c. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.